

Stadt Lauchhammer

## **Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Wahlhelferdaten**

Nach § 92 Abs. 6 BbgKWahlG ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass im Wahlgebiet, Stadt Lauchhammer, hiervon Gebrauch gemacht wird.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen.

Lauchhammer, den 4. Oktober 2017

Jörg Rother  
Stellvertreter des Bürgermeisters